



TISCHTENNIS  
BUNDESLIGA



# Bundesliga-Geschäftsordnung

(beschlossen am 17.06.2023)

# **I. Allgemeines**

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung sind die Satzungen des ÖTTV und ein Beschluss durch die Präsidentenkonferenz des ÖTTV.

## **2. Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewendet werden.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.06.2023 in Kraft.

## **4. Gültigkeit**

Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des ÖTTV geändert oder stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch mit Bestimmungen der Satzungen des ÖTTV, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Der Bundesliga-Ausschuss ist aufgefordert, bei der nächsten regulären Gelegenheit angepasste Regelungen dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **5. Änderungen**

Änderungen an dieser Geschäftsordnung sind durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

## **II. Gremien der Bundesliga**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1. Organisationseinheiten der Bundesliga**

Die Bundesliga gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

- a) Bundesliga-Vollversammlung
- b) Bundesliga-Ausschuss
- c) Damen-Ausschuss der Bundesliga
- d) Herren-Ausschuss der Bundesliga

#### **1.2. Funktionsperiode**

- (1) Die Funktionsperiode der von der Bundesliga-Vollversammlung zu wählenden Funktionsträger dauert grundsätzlich drei Jahre, beginnt mit der Wahl in einer Bundesliga-Vollversammlung und endet einheitlich für alle Funktionsträger mit der Neuwahl in der nächsten wählenden Bundesliga-Vollversammlung (ausgenommen in Fällen der Abs. 2 und 3).
- (2) Die Funktionsperiode eines Funktionsträgers endet überdies durch Verzicht, Abwahl oder Tod.
- (3) Während der aufrechten Funktionsperiode ist die Abwahl eines Gewählten nur aus wichtigen Gründen durch eine, nur für diesen Zweck verlangte, außerordentliche Bundesliga-Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit zulässig.
- (4) Bei Nachwahlen aufgrund von Anlässen gemäß Abs. 2 oder 3 endet auch für diese Funktionsträger die Funktionsperiode wie bei den gemäß Abs. 1 Gewählten.

#### **1.3. Protokolle**

- (1) Von den Sitzungen der Organisationseinheiten ist ein Protokoll zu erstellen und binnen 10 Tagen über das Sekretariat des ÖTTV an die Mitglieder der jeweiligen Organisationseinheit, des Vorstands des ÖTTV und der Präsidentenkonferenz sowie an die Rechnungsprüfer zu versenden. Zusätzlich sind die Protokolle auf der Webseite der Bundesliga zu veröffentlichen. Der Vorsitzende einer Organisationseinheit hat ein Mitglied der jeweiligen Organisationseinheit mit der Erstellung des Protokolls zu beauftragen.
- (2) Es sind Ort, Zeit und Ende der Sitzung sowie die Anwesenden anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein wesentliche Tatsachen oder/und Wortmeldungen.

#### **1.4. Befangenheit**

Das Stimmrecht eines Mitgliedes einer Organisationseinheit, ausgenommen in der Bundesliga-Vollversammlung, ruht wegen Befangenheit

- a) in Angelegenheiten eines LTTV, dessen Vorstand sie angehören,
- b) in Angelegenheiten eines Vereins, dessen Vorstand sie angehören,
- c) in Angelegenheiten von Spielern eines Vereins, dessen Vorstand sie angehören,
- d) in Angelegenheiten von Vereinen bzw. deren Spielern, denen sie als Mitglied angehören.

## **1.5. Umlaufbeschlüsse**

- (1) In dringenden Fällen können Organisationseinheiten, mit Ausnahme der Bundesliga-Vollversammlung, auf Antrag des jeweiligen mit der Gesamtleitung Betrauten Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.
- (2) Die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht der jeweiligen Organisationseinheit sind zu berücksichtigen.
- (3) Bei Abstimmung mittels Umlaufbeschluss hat die Stimmabgabe schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Alle im Umlaufweg gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung der jeweiligen Organisationseinheit zu erfassen. Es ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder zu protokollieren.

## **1.6. Bestimmungen für virtuelle Sitzungen**

- (1) Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend, sondern über eine elektronische Plattform zugeschaltet sind, wird als „virtuell“ bezeichnet.
- (2) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer, nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.
- (4) Die Entscheidung, welche Verbindungstechnologie zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitzenden der einberufenden Organisationseinheit zu treffen.
- (5) Bei technischen Problemen kann die Sitzung vom Vorsitzenden bis zu deren Behebung unterbrochen werden.
- (6) Für geheime Abstimmungen und Wahlen hat die einberufende Organisationseinheit ein geeignetes virtuelles Verfahren vorzuschlagen. Die Beschreibung des Verfahrens ist den Teilnehmern der virtuellen Sitzung mit der Einberufung schriftlich zu übermitteln. Findet das Verfahren nicht die Zustimmung der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer, so sind geheime Abstimmungen und Wahlen nachträglich mit Stimmkarten mittels Umlaufbeschluss per Briefpost durchzuführen. Sofern vorbereitet, steht es den physisch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern frei, ihre Stimmen bereits bei der Sitzung abzugeben. Die Öffnung und Auszählung der Stimmkarten ist 2 Wochen nach der Sitzung von zwei nicht stimmberechtigten Personen, die von den stimmberechtigten Teilnehmern mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beauftragen sind, durchzuführen. Das Ergebnis ist von diesen umgehend per E-Mail den Teilnahmeberechtigten an der Sitzung mitzuteilen.

## 2. Bundesliga-Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Bundesliga-Vollversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr, außerordentliche Bundesliga-Vollversammlungen bei Bedarf, statt. Jede Bundesliga-Vollversammlung ist vom Bundesliga-Vorsitzenden mindestens sechs Wochen im Voraus einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Bundesliga-Vollversammlungen
  - a) Der Bundesliga-Ausschuss ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Bundesliga-Vollversammlungen unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen einzuberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn der Vorstand des ÖTTV, die Präsidentenkonferenz des ÖTTV oder Vereine mit Teams in der Bundesliga, die zumindest 25% der Stimmen unter Abs. 3 lit c auf sich vereinen, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine solche außerordentliche Bundesliga-Vollversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
  - b) Bei einer außerordentlichen Bundesliga-Vollversammlung ist auch die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte zulässig.
  - c) Im Falle eines Abwahantrags ist auch ein Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ für die betreffenden Funktionen vorzusehen. Im Falle des Bundesliga-Vorsitzenden ist eine Abwahl nur durch die Generalversammlung des ÖTTV möglich. Dem Bundesliga-Vorsitzenden kann mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen ausgesprochen werden.
- (3) In der Bundesliga-Vollversammlung sind die Vereine, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Bundesliga-Vollversammlung mit einer Mannschaft an den Bundesligen teilnehmen, stimmberechtigt. Die Stimmenanzahl je Verein ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten entscheidet die Präsidentenkonferenz endgültig.
  - a) Jedem stimmberechtigten Verein steht je teilnehmender Mannschaft an den Herren-Bundesligen in Fragen der Bundesligabestimmungen der Herren sowie bei Wahlen in den Herren-Ausschuss der Bundesliga eine Stimme zu.
  - b) Jedem stimmberechtigten Verein steht je teilnehmender Mannschaft an den Damen-Bundesligen in Fragen der Bundesligabestimmungen der Damen sowie bei Wahlen in den Damen-Ausschuss der Bundesliga eine Stimme zu.
  - c) In allen anderen Fragen steht jedem stimmberechtigten Verein je teilnehmender Mannschaft an den Bundesligen eine Stimme zu.
- (4) Vereine, die zu Beginn der Vollversammlung mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Jeder stimmberechtigte Verein kann nur von einem oder von mehreren mit Vollmacht ausgestatteten, volljährigen Vertretern des Vereins vertreten werden. Die Vollmacht muss entsprechend den Statuten des Vereins unterzeichnet sein und die Anzahl der Stimmen des Vertreters enthalten. Eine Stimmübertragung an andere Personen ist nicht zulässig. Eine Vertretung eines anderen Vereins ist trotz Vollmacht nicht zulässig.
- (6) Der Bundesliga-Vorsitzende leitet die Sitzung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf derselben zu sorgen. Ist der Bundesliga-Vorsitzende verhindert, leitet die Sitzung der Stellvertreter des Bundesliga-Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, beauftragt der Vorstand des ÖTTV eine Person mit der Leitung der Sitzung.
- (7) Der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen grundsätzlich nicht mit, es kommt ihm jedoch bei Stimmgleichheit, ausgenommen bei Wahlen, das Dirimierungsrecht zu.

- (8) Folgende Funktionsträger haben Sitz ohne Stimme in der Bundesliga-Vollversammlung: Alle Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses (für den Vorsitzenden der Sitzung gilt die Regelung des Abs. 7), des Vorstands des ÖTTV, des Damen-Ausschusses der Bundesliga, des Herren-Ausschusses der Bundesliga, des Sport-Ausschusses des ÖTTV, des Nachwuchs-Ausschusses des ÖTTV, sowie die Vertreter der Präsidentenkonferenz und die Rechnungsprüfer des ÖTTV.
- (9) Die Tagesordnung der Bundesliga-Vollversammlung umfasst zumindest folgende Punkte:
1. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesliga-Vollversammlung
  3. Berichte der Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses (nur bei ordentlichen Bundesliga-Vollversammlungen verpflichtend vorzusehen)
  4. Nur bei Bundesliga-Vollversammlungen mit Wahlen:
    - a) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses (der Bundesligavorsitzende wird in der Generalversammlung des ÖTTV gewählt)
    - b) Wahl der weiteren Mitglieder des Damen-Ausschusses der Bundesliga
    - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Herren-Ausschusses der Bundesliga
  5. Beschlussfassung über Anträge des Bundesliga-Ausschusses sowie der stimmberechtigten Vereine
  6. Allfälliges
- (10) Beschlüsse und Wahlen
- a) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  - b) Beschlüsse zu den Bundesligabestimmungen der Damen sowie den Bundesligabestimmungen der Herren treten erst ab dem der Beschlussfassung folgenden Spieljahr, sofern die Bundesliga-Vollversammlung keinen anderen Zeitpunkt beschließt, in Kraft. Beschlüsse über Änderungen im Austragungsmodus der Bundesliga erfolgen gemäß § 7 Abs. 9 lit d der Satzungen des ÖTTV.
  - c) Wahlen sind alle drei Jahre in der ordentlichen Bundesliga-Vollversammlung durchzuführen.
  - d) Der Vorsitzende hat über jede Funktion einzeln abstimmen zu lassen.
  - e) Sämtliche zu wählende Personen bedürfen zu ihrer Wahl bzw. Ernennung der Zweidrittelmehrheit. Ist für eine Funktion mehr als eine Person vorgeschlagen, so ist zwischen den Kandidaten abzustimmen. Falls im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die Zweidrittelmehrheit erzielt, ist ein 2. Wahlgang mit den zwei Stimmenstärksten durchzuführen, wobei mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird. Wird auch im 2. Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so muss ein 3. Wahlgang durchgeführt werden. Fällt auch dann keine Entscheidung, so wird die Wahl durch Los entschieden.
  - f) Wird bei der Wahl eine Funktion nicht besetzt, so hat im Falle von Mitgliedern des Bundesliga-Ausschusses die Präsidentenkonferenz des ÖTTV, im Falle von Mitgliedern des Damen-Ausschusses der Bundesliga oder des Herren-Ausschusses der Bundesliga, der Bundesliga-Ausschuss die Möglichkeit, diese Funktion bis zur nächsten Bundesliga-Vollversammlung durch eine wählbare Person mittels Kooptierung zu besetzen.
  - g) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, einen Antrag auf nicht geheime Wahl zu stellen, der sofort geheim zur Abstimmung zu bringen ist.

- (11) Anträge der stimmberechtigten Vereine und des Bundesliga-Ausschusses müssen mindestens 4 Wochen vor der Bundesliga-Vollversammlung im Sekretariat des ÖTTV einlangen und werden nach Einlangen ehestens an die stimmberechtigten Vereine, an den Vorstand des ÖTTV, an die Präsidentenkonferenz des ÖTTV, an die Organisationseinheiten der Bundesliga und an den Sport-Ausschuss übermittelt. Später eingebrachte Anträge können in der Bundesliga-Vollversammlung nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.
- (12) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Vereins muss der Bundesliga-Vorsitzende die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme schaffen.

## **3. Bundesliga-Ausschuss**

### **3.1. Gesamtleitung**

Die Gesamtleitung des Bundesliga-Ausschusses obliegt dem Bundesliga-Vorsitzenden.

### **3.2. Zusammensetzung**

(1) Der Bundesliga-Ausschuss ist für die organisatorische Abwicklung der Bundesligen verantwortlich. Dem Bundesliga-Ausschuss gehören der Bundesliga-Vorsitzende, der in der Generalversammlung des ÖTTV gewählt wird, der Stellvertreter des Bundesliga-Vorsitzenden sowie der Bereichsleiter Herren und sein Stellvertreter, der Bereichsleiter Damen und sein Stellvertreter sowie der Melde- und Beglaubigungsreferent, die von der Bundesliga-Vollversammlung gewählt werden, mit Sitz und Stimme an. Zusätzlich gehören dem Bundesliga-Ausschuss der Vizepräsident Sport des ÖTTV und ein Vertreter des Nachwuchs-Ausschusses des ÖTTV mit Sitz und Stimme sowie der Generalsekretär des ÖTTV, die Vertreter der Präsidentenkonferenz des ÖTTV sowie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit des ÖTTV mit Sitz und ohne Stimme an.

- a) Die Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- b) Scheidet ein in der Bundesliga-Vollversammlung zu wählendes Mitglied des Bundesliga-Ausschusses aus, kann der Bundesliga-Ausschuss an seiner Stelle ein Ersatzmitglied kooptieren.
- c) Treten alle Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses zurück, so hat der Vorstand des ÖTTV bis zur Neuwahl die Aufgaben des Bundesliga-Ausschusses weiterzuführen.

### **3.3. Sitzungen**

#### **3.3.1. Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Bundesliga-Ausschusses führt der Bundesliga-Vorsitzende. Ist der Bundesliga-Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung eines anderen Mitglieds des Bundesliga-Ausschusses ist keine Vertretung vorgesehen. Das Stimmrecht in Sitzungen kann nicht übertragen werden.

#### **3.3.2. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Ausschussmitglied bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.
- (3) Der Vorsitzende hat über Anträge der Mitglieder abstimmen zu lassen.
- (4) Der Vorsitzende kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

#### **3.3.3. Mitgliederrechte**

- (1) Jedes Mitglied des Bundesliga-Ausschusses hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.

- (2) Es sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, sodass jedes Mitglied des Bundesliga-Ausschusses auch ohne physische Anwesenheit an Sitzungen teilnehmen kann.
- (3) Jedem Mitglied des Bundesliga-Ausschusses steht das Recht zu, einen Antrag, wie z.B. auf „Schluss der Debatte“, „Begrenzung der Redezeit“ oder „Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen pro Thema“ zu stellen, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

#### **3.3.4. Einberufung**

- (1) Der Bundesliga-Vorsitzende legt die Sitzungstermine für ein Halbjahr im Vorhinein fest und lädt mindestens eine Woche im Voraus die Mitglieder schriftlich zur betreffenden Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsorts und des Sitzungsbeginns ein.
- (2) Sitzungen können mittels geeigneter technischer Maßnahmen auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung abgehalten werden.
- (3) Es ist mindestens eine Sitzung innerhalb eines Quartals abzuhalten. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern müssen weitere Sitzungen stattfinden.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht, in begründeten Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.
- (5) Mit der Einberufung hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Bundesliga-Ausschusses einen Zwischenbericht des Bundesligabudgets (Soll-/Ist-Vergleich) zur Verfügung zu stellen.

#### **3.3.5. Tagesordnung**

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- c) Bericht des Vorsitzenden
- d) Berichte der Mitglieder
- e) Anträge
- f) Allfälliges

#### **3.3.6. Beschlussfähigkeit**

Der Bundesliga-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### **3.3.7. Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme.
- (2) Der Bundesliga-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied geheim.
- (5) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind unter den Vorgaben von II, Gremien der Bundesliga, Pkt.1, 1.5, möglich.
- (8) Bezüglich Abstimmungen in virtuellen Sitzungen ist II, Gremien der Bundesliga, Pkt.1, 1.6, zu beachten.

### **3.4. Aufgaben und Kompetenzen des Bundesliga-Ausschusses**

Der Bundesliga-Ausschuss ist für die organisatorische Abwicklung der Bundesligen verantwortlich. Demzufolge obliegen dem Bundesliga-Ausschuss folgende Aufgaben:

- a) Organisatorische Leitung der Bundesliga unter Wahrung der österreichischen Gesetze und der Satzungen des ÖTTV;
- b) Einberufung und Durchführung der Bundesliga-Vollversammlung;
- c) Umsetzung von Entscheidungen der Bundesliga-Vollversammlung sowie der Generalversammlung des ÖTTV;
- d) Vorbereitung von Anträgen an die Präsidentenkonferenz des ÖTTV zur Bundesliga-Geschäftsordnung;
- e) Vorbereitung von Anträgen zum Austragungsmodus der Bundesliga an die Generalversammlung des ÖTTV;
- f) Einbringung von Anträgen an die Bundesliga-Vollversammlung auf Vorschlag des Damen-Ausschusses zu den Damen-Bundesligabestimmungen;
- g) Einbringung von Anträgen an die Bundesliga-Vollversammlung auf Vorschlag des Herren-Ausschusses zu den Herren-Bundesligabestimmungen;
- h) Einbringung von allgemeinen Anträgen an die Bundesliga-Vollversammlung;
- i) Repräsentation der Bundesliga durch seine Mitglieder bei Veranstaltungen der Bundesliga;
- j) Vergabe von Veranstaltungen der Bundesliga;
- k) Festlegung von alternativen Spielerterminen bei Sonderveranstaltungen der Bundesliga in Abstimmung mit dem betreffenden LTTV und den betreffenden Vereinen;
- l) Erstellung der Bundesligabestimmungen der Damen, die die spezifischen Richtlinien für die Durchführung der Damen-Bundesliga enthalten, über Vorschlag des Damen-Ausschusses der Bundesliga. Diese bedürfen der Beschlussfassung durch die Bundesliga-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderungen im Austragungsmodus der Bundesliga erfolgen gemäß § 7 Abs. 9 lit d der Satzungen des ÖTTV.
- m) Der Bundesliga-Ausschuss hat auf Vorschlag des Herren-Ausschusses der Bundesliga Bundesligabestimmungen der Herren, die die spezifischen Richtlinien für die Durchführung der Herren-Bundesligen enthalten, zu erstellen. Diese bedürfen der Beschlussfassung durch die Bundesliga-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderungen im Austragungsmodus der Bundesliga erfolgen gemäß § 7 Abs. 9 lit d der Satzungen des ÖTTV.
- n) Änderungen und Ergänzungen an den Bestimmungen zum Meldewesen sind der Generalversammlung des ÖTTV vorbehalten.

- o) Erstellung von Werbebestimmungen der Bundesliga, die durch den Vorstand des ÖTTV zu beschließen sind.

### **3.5. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses**

#### **3.5.1. Bundesliga-Vorsitzender**

Neben den in den Satzungen des ÖTTV angeführten Aufgaben und Kompetenzen hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er ist der ranghöchste Funktionär der Bundesliga und repräsentiert die Bundesliga gegenüber Medien, Bundesligasponsoren sowie bei allen Veranstaltungen der Bundesliga und innerhalb des ÖTTV.
- b) Er hat mit den Bereichsleitern Damen und den Bereichsleitern Herren einen Budgetvorschlag getrennt nach Damen und Herren zu erstellen. Wird keine Einigkeit erzielt, ist das Budget vom Bundesliga-Ausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- c) Er ist gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen des ÖTTV für die Beobachtung und Überwachung des laufenden Budgets verantwortlich.
- d) Er hat von allen Funktionsträgern der Bundesliga rechtzeitig für die Bundesliga wesentliche Berichte und Informationen zu erhalten.
- e) In dringenden Fällen ist er berechtigt, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese sind ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gremium zur Kenntnis zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Er ist für die organisatorische Abwicklung von Turnierveranstaltungen der Bundesliga hauptverantwortlich.
- g) Er ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen des Bundesliga-Ausschusses.

#### **3.5.2. Bundesliga-Vorsitzender Stellvertreter**

Der Bundesliga-Vorsitzende Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Unterstützung des Bundesliga-Vorsitzenden bei dessen Aufgaben;
- b) Projektleitung für vom Bundesliga-Ausschuss beschlossene Sonderthemen der Bundesliga;
- c) Ansprechpartner für die Mannschaftenverantwortlichen der an der Bundesliga teilnehmenden Mannschaften sowie für deren Vereinsvertreter und laufender Kontakt mit diesen;
- d) Verantwortlicher für Umfragen bei den Vereinen sowie Spielern und Spielerinnen;
- e) Umsetzung der aus Verträgen mit Sponsoren der Bundesliga entstehenden Verpflichtungen;
- f) Betreuung der Sponsoren der Bundesliga;
- g) Begleitung der organisatorischen Umsetzung von Streamings und TV-Produktionen.

### **3.5.3. Bereichsleiter Damen**

Der Bereichsleiter Damen hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung der Interessen des Damen-Ausschusses im Bundesliga-Ausschuss.
- b) Er ist für die organisatorische Abwicklung von Turnierveranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Damen betreffen, verantwortlich.
- c) Meldung von Terminwünschen für die Damen-Bundesligen an den Melde- und Beglaubigungsreferenten.
- d) Leitung des Damen-Ausschusses.
- e) Unterstützung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bei dessen Aufgaben.

### **3.5.4. Bereichsleiter Damen Stellvertreter**

Der Stellvertreter des Bereichsleiters Damen hat den Bereichsleiter Damen bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

### **3.5.5. Bereichsleiter Herren**

Der Bereichsleiter Herren hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung der Interessen des Herren-Ausschusses im Bundesliga-Ausschuss.
- b) Er ist für die organisatorische Abwicklung von Turnierveranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Herren betreffen, verantwortlich.
- c) Meldung von Terminwünschen für die Herren-Bundesligen an den Melde- und Beglaubigungsreferenten.
- d) Leitung des Herren-Ausschusses.
- e) Unterstützung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bei dessen Aufgaben.

### **3.5.6. Bereichsleiter Herren Stellvertreter**

Der Stellvertreter des Bereichsleiter Herren hat den Bereichsleiter Herren bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

### **3.5.7. Melde- und Beglaubigungsreferent**

Der Melde- und Beglaubigungsreferent hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abwicklung sämtlicher Rechtsangelegenheiten des Spielbetriebes der Bundesliga.
- b) Beglaubigung von Spielergebnissen der Bewerbe der Bundesliga.
- c) Veröffentlichung der aktuellen Ergebnisse und Wertungslisten der Bundesligen.
- d) Entscheidung über Anträge zu Spielverlegungen der Vereine.
- e) Termingestaltung der Bundesliga in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär des ÖTTV.
- f) Laufende Evaluierung und Vorbereitung von Abänderungsanträgen aller die Bundesliga betreffenden Bestimmungen, mit Ausnahme der Werbebestimmungen der Bundesliga.
- g) Laufende Information des Bundesliga-Ausschusses über Proteste und Entscheidungen.
- h) Durchführung der Auslosungen der Bewerbe der Bundesliga.
- i) Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV bezüglich der Einteilung der Schiedsrichter bei Veranstaltungen (Spiele und Turniere) der Bundesliga.
- j) Der Melde- und Beglaubigungsreferent ist bei Entscheidungen zu Rechtsmitteln an den Bundesliga-Ausschuss, zu denen er als Vorinstanz Entscheidungen getroffen hat, nicht stimmberechtigt.

### **3.5.8. Referent für Öffentlichkeitsarbeit des ÖTTV**

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit des ÖTTV hat folgende Kompetenzen in Bezug auf die Medienarbeit der Bundesliga:

- a) Medienaktivitäten der Bundesliga im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets
- b) Koordination der Medienaktivitäten der Bundesliga mit dem ÖTTV.
- c) Organisation und Einteilung der Medienmitarbeiter der Bundesliga.
- d) Sicherstellung, dass Presseberichte zur Bundesliga erstellt werden und diese an die österreichischen Medien, den Bundesliga-Ausschuss, die teilnehmenden Vereine an der Bundesliga, den Vorstand des ÖTTV, die Landesverbände des ÖTTV und das Sekretariat des ÖTTV übermittelt werden.

### **3.5.9. Generalsekretär des ÖTTV**

Der Generalsekretär des ÖTTV hat im Bundesliga-Ausschuss für die Koordination mit dem Sekretariat des ÖTTV zu sorgen.

### **3.5.10. Vertreter der Präsidentenkonferenz des ÖTTV**

Die Vertreter der Präsidentenkonferenz des ÖTTV haben im Bundesliga-Ausschuss die Interessen der Präsidentenkonferenz zu vertreten und haben über die Aktivitäten der Bundesligen in der Präsidentenkonferenz des ÖTTV zu berichten.

## **4. Damen – Ausschuss der Bundesliga**

### **4.1. Allgemeines**

- (1) Die Gesamtleitung des Damen-Ausschusses obliegt dem Bereichsleiter Damen.
- (2) Der Bundesliga-Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Damen-Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Für Sitzungen gelten die Bestimmungen von 3.3. analog.

### **4.2. Zusammensetzung**

Der Damen-Ausschuss setzt sich aus dem Bereichsleiter Damen und seinem Stellvertreter sowie maximal 6 weiteren Mitgliedern, die in der Bundesliga-Vollversammlung gewählt werden, zusammen.

### **4.3. Aufgaben und Kompetenzen des Damen-Ausschusses**

- (1) Evaluierung der Damen-Bundesligabestimmungen und Vorbereitung von Anträgen zur Weiterentwicklung dieser Bestimmungen.
- (2) Vergabe von Sammelrunden an Ausrichter.
- (3) Unterstützung des Bereichsleiters Damen bei der organisatorischen Abwicklung von Veranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Damen betreffen.
- (4) Kommunikation mit den teilnehmenden Vereinen und Teams der Bundesligabewerbe der Damen.

## **5. Herren – Ausschuss der Bundesliga**

### **5.1. Allgemeines**

- (1) Die Gesamtleitung des Herren-Ausschusses obliegt dem Bereichsleiter Herren.
- (2) Der Bundesliga-Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Herren-Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Für Sitzungen gelten die Bestimmungen von 3.3. analog.

### **5.2. Zusammensetzung**

Der Herren-Ausschuss setzt sich aus dem Bereichsleiter Herren und seinem Stellvertreter sowie maximal 6 weiteren Mitgliedern, die in der Bundesliga-Vollversammlung gewählt werden, zusammen.

### **5.3. Aufgaben und Kompetenzen des Herren-Ausschusses**

- (1) Evaluierung der Herren-Bundesligabestimmungen und Vorbereitung von Anträgen zur Weiterentwicklung dieser Bestimmungen.
- (2) Unterstützung des Bereichsleiters Herren bei der organisatorischen Abwicklung von Veranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Herren betreffen.
- (3) Kommunikation mit den teilnehmenden Vereinen und Teams der Bundesligabewerbe der Herren.

### **III. Finanzen der Bundesliga**

#### **1. Zeitraum**

Das Spieljahr der Bundesliga beginnt am 1. Juli des jeweiligen Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

#### **2. Budget**

- (1) Der Bundesliga-Vorsitzende hat gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen des ÖTTV bis spätestens 30.04. des jeweiligen Jahres ein Budget für das kommende Sportjahr abzustimmen. Dieses Budget ist Teil des ÖTTV-Budgets, welches in der Generalversammlung des ÖTTV zu beschließen ist. Dieses Budget ist ebenso der Bundesliga-Vollversammlung und dem Bundesliga-Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.
- (2) In einem Spieljahr der Bundesliga dürfen die direkt der Bundesliga zuzurechnenden Aufwendungen nicht die direkt der Bundesliga zuzurechnenden Erträge übersteigen.
- (3) Überschüsse von Erträgen gegenüber Aufwendungen dürfen in das nächste Spieljahr fortgeschrieben werden und sind unabhängig des Budgets zu betrachten.

#### **3. Finanztransaktionen**

- (1) Die Bundesliga betreffende Ausgangsrechnungen sind vom Sekretariat des ÖTTV gemäß der Richtlinie für das Rechnungswesen und Controlling des ÖTTV zu versenden.
- (2) Die Bundesliga betreffende Eingangsrechnungen sind gemäß der Richtlinie für das Rechnungswesen und Controlling des ÖTTV freizugeben. Die Freigabe gemäß Punkt 2 Z2 und Z3 der Richtlinie für das Rechnungswesen und Controlling des ÖTTV kann verweigert werden, wenn der jeweilige Beleg nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, eine Leistung offensichtlich nicht erbracht wurde oder das Budget – mit Ausnahme von Punkt 2 Abs. 3 der Bundesliga-Geschäftsordnung (aber maximal in der Höhe der Überschüsse) – überschritten wird.